Noch ein Wort über das Säkularisationswesen.

Von einem Freunde der Menschheit und der guten Sache.

Teutschland 1801.

Allen

geistlichen Fürsten

und

Regenten

als

Denkmahl des reinsten Enthusiasmus

für

Wahrheit, Gerechtig[illegible]d Religion,

in

tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Mit schüchternem Herzen trette ich vor dem Publikum mit einer Schrift auf, welche mit der ganzen Wärme und vollem Eifer, womit reine unerschütterliche Ueberzeugung befeuert, die Sache der geistlichen Regenten in Schuz zu nehmen, und dem Säkularisationssysteme — troz dem Geschrei für dasselbe — den Krieg anzukündigen wagt.

Amicus Plato, sed magis amica veritas!

Freimüthig und offen ist meine Sprache, und gleichweit von Sektengeist und Schwärmerei entfernt. Sollte ich in Beziehung auf den hier abgehandelten Gegenstand, vor einer höheren — die geheimsten Gedanken der Seele durchschauenden Macht ein Glaubensbekenntniß abzulegen haben, so würde dasselbe bis auf das lezte Jota ganz Nachhall dieser Aeusserungen seyn.

Blos das reinste Interesse für die Wahrheit und die gute Sache gab dieser Schrift ihr Daseyn. Isolirt von allen höheren Verbindungen, von allen den Partheigeist erzeugenden Verhältnissen, und selbst Protestant muste lediglich die mit meinen Herzensüberzeugungen harmonirende Ansicht des

vorliegenden Gegenstandes meine Ideen leiten.

Diese Unabhängigkeit von allem äussern Einflusse sichert mir den vollkommensten Beifall meines Inneren, nnd derselbe ist neben dem Bewustseyn für die gute Sache geschrieben zu haben, bei allen gehäßigen Beurtheilungen mir reicher Ersatz.

Vorstehende Dedikation soll blos Ausdruk meiner innigen Theilnahme an dem Schiksale der geistl. Regenten seyn, und ist aus dem Gesichtspunkt meiner individuellen Ueberzeugungen vom Säkularisationswesen betrachtet, ungesuchter, unaufhaltbarer Erguß derselben.

Gerne hätte ich die hier aufgestellten vier Sätze umständlicher und erschöpfend

durchgeführt, aber ich glaubte, bei dem Hinblik auf die jezigen Zeitereignisse, daß es genug sey, Winke gegeben zu haben.

Möchten sie nicht verloren seyn!

So wohlthätig auch das Ende des lezten franz. Krieges für die ganze teutsche Menschheit, so erseufzt und erfleht von Millionen die beglückende Stunde des Friedens war, eben so hart und drückend sind auf der andern Seite für einen nicht unbeträchtlichen Theil von Germaniens Bewohnern die Traktaten jenes Friedens, denen sich in ihrer Exekution fast nicht weniger als in ihrer Schließung Hindernisse entgegenthürmen, weil sie wieder nehmen, was sie zu geben scheinen, weil sie, indem sie Staaten-Zertrümmerungen und Länderumwälzungen ein Ziel zu setzen suchen, doch auf der andern Seite Länderumsturz zur Basis haben.

Wer — der diese große Angelegenheit unsers teutschen Vaterlandes im Geiste eines

ächten Patriotism auch zu der seinigen macht— denkt nicht hierbei ohne nähere Hinweisungen an jene folgenreiche Basis des Lüneviller Friedenswerkes? ich meyne die Säkularisationen.

Dieser Gegenstand ist zu eingreifend in die Grundsätze der Reichskonstitution, des Völkerrechtes und Völkerwohls und der allgemeinen Gerechtigkeit, als daß nicht, auch nach den bisherigen mannichfaltigen Verhandlungen über denselben weitere Untersuchungen, in Beziehung auf das Recht- oder Unrechtmäßige, Nüzliche oder Schädliche der Säkularisationen, jedem Patrioten im ächten Sinne des Worts, willkommen seyn dürften.

Dieser Gedanke bewog mich, auch die Resultate meines Nachdenkens über jene gewichtvolle Angelegenheit sowohl zum Behuf eines Jeden, welchen eigenes oder fremdes Interesse zum Sammeln teutscher Stimmen in vorliegender allgemeinen Reichssache veranlassen

mag, bekannt zu machen, als auch der Wahrheit ihren schuldigen Tribut zu entrichten.

Mein Ideengang reiht sich hierinnen an folgende 4. Sätze:

1) Das Säkularisationssystem ist unvereinbar mit den Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit.

2) Unvereinbar mit den Grundsätzen der Reichskonstitution.

3) Selbst nicht ganz mit dem Geiste des Lüneviller Friedens übereinstimmend, und endlich

4) unverträglich mit der politischen, moralischen und religiösen Wohlfahrt der demselben unterworfenen Länder.

Erster Satz.

Das Säkularisationssystem ist unvereinbar mit den Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit.

Es kann hier nicht eigentlich davon die Rede seyn, mit welchem Rechte die französische Regierung die geistlichen Staaten zum Opfer des Lüneviller Friedens bestimmte — denn vor dem Gerichtshofe des Siegers schweigt die Stimme der Gerechtigkeit — sondern es wird mehr die Frage debattirt: wie teutsche Reichsstände, Minister, Räthe und Gelehrte die Säkularisirung der Stiftslande mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität vereinigen, und mittelst dieser zerstörenden Operation die leichteste, bil-

ligste, unbedenklichste und mit den wenigsten Hindernissen verbundene Entschädigungsart ausmitteln können? Daß man in und ausser den teutschen Kabineten dieses Prinzip aufstellte, und nun bald durch traurige Thatsachen geltend zu machen suche, bedarf keines weiteren Beweises. Hätte man doch einen solchen schreienden Mord der Gerechtigkeit und Humanität lieber auf Rechnung einer grausamen vom Feinde aufgedrungenen Politik gesezt, als daß man sich mit Verläugnung der jedem Edlen heiligen Würde der Wahrheit, Menschlichkeit und Ehrlichkeit der unseligen Mühe unterzog, die Rechtmäßigkeit der Entthronung aller geistlichen Regenten darzuthun! Die dienstfertigen Sophismen und politische Insinuationen, welche die Ausführung dieses großen Werkes, das für den teutschen Nationalgeist ohngefähr ein Ehrenmonument ist, wie es für den Tyrannen Herostrat Dianens brennender Tem-

pel zu Ephesus war, als das einzige Rettungsmittel unseres Vaterlandes anpreisen sollten, dürften bald eben so leicht die Waffen zur Verjagung der weltlichen Herrscher leihen. —

Wie würde wohl vor einigen Jahren im Munde des Volkes, des Privatmannes eine solche Beweisart gebrandmarkt worden seyn? Gewiß mit dem schauervollen Prädikate der Rebellion, des Hochverraths, des Meineides?

Die Sache ist wahrlich noch ebendieselbe, nur mit dem Unterschiede: daß große Mächte sprechen, wo es dem Laien gebührt, mehr auf die Sprache als auf die Sache das Augenmerk zu richten, und über den Verhältnissen der Politik die Forderung des Rechts zu vergessen.

Die Mode verschönert zwar nicht selten die sinnlosesten Formen, der Zeitgeist stempelt Laster zu Tugenden, besondere Staatsverhältnisse führen zu einer besondern Politik, aber hören deswegen unter der Einwirkung dieser

temporellen Konjunkturen Recht und Wahrheit auf, solche zu seyn? Sollen diese heiligen unveräusserlichen Palladien der Menschheit unter den Bollwerken des Zeitgeistes, der Konvenienz, des Egoism vergraben werden?

Es giebt nur eine und untheilbare Gerechtigkeit! Aber wie aufschreiend ungerecht, zu glauben, daß man die geistlichen Fürsten aus dem Besitz ihrer wohlerworbenen Rechte mit weit weniger Inkonvenienz, stürzen könne, als die weltlichen, blos aus dem wichtigen Grunde: weil sie keine princes hereditaires sind? Kann denn nur allein die Abstammung aus fürstlichem Geblüte gegen die Mortification meiner sanktionirten Rechte sichern? Oder kann dieselbe den Charakter höherer Nuzbarkeit, wahrer Menschenwürde verleihen? Statten denn die Vorzüge der Geburt, als Resultate einer an sich ganz werthlosen Konvention, mit einem Dokumente höherer Würdigkeit aus? Soll auch jezt noch dieses aus

Unkunde der heiligen Menschenrechte und aus dem Begriffe des Stärkern entsprungene Vorurtheil zum Maaßstab dienen, um damit die Lebenslänge der geistlichen Machthaber zu messen, und auf diese Art vor dem Angesichte des ganzen Reiches eine Probe des gräßlichsten Widerspruchs und einer alles Vertrauen raubenden Handlungsweise zu geben?

Mit Hülfe dieser schreklichen Inkonsequenz könnte in optima forma das klägliche Faustrecht des rohen Mittelalters aus den Todten hervorgeruffen, die jeder Geistesgröße und Herzensgüte eigene Würde zu einer leeren Formel herabgesezt, und, nach einer eben nicht gewaltsamen Folgerung, der erste Konsul Buonaparte von seiner glänzenden Höhe in seine erste Dunkelheit zurükgesezt, und seine sämmtlichen Herrlichkeiten und Rechte — die doch schwerlich das Prädikat wohlerworben in dem Sinne — als jene der

geistlichen Regenten, verdienen? — beraubt werden.

Man verbinde mit dieser Vorstellung noch eine gründliche Erwägung des wichtigen Zwekes jeder Reichs- und Staatsverfassung? Wer siehet nicht, daß derselbe Erhaltung und Sicherung der Rechte jedes Einzelnen sey? Diesem Zweke muß jede Rüksicht untergeordnet, ihm selbst das allgemeine Beste aufgeopfert werden. Jedes Individuum bildete in Beziehung auf die Heilighaltung seiner Realrechte ein moralisches Ganze; jedes muß als Zwek betrachtet, und nie als Mittel behandelt werden. Mit Aufhebung dieses Grundsatzes tritt ein widerrechtlicher Zustand ein, in welchem jeder Staatsbürger der absoluten Willkühr der Obermacht preißgegeben, und als Opfer des Despotism fallen wird, sobald Konvenienz dasselbe fordert.

Das Staatsnothrecht, hinter dessen Aegide die Verfechter des Säkularisationswe-

sens mächtigen Schuz zu finden glauben, ist ein furchtbares Ding, gleicht auf einer Seite einem hundertköpfigen Hyder, und ist auf der andern mit der Megäre, Kabale genannt, genau verschwistert. Wer bestimmt die Gränzlinie des Nothrechtes? Der Unterthan, der Bürger? diese haben keine Stimme, sie kennen die Staatenverhältnisse nicht. Oder die oberste Gewalt? Diese möchte in hundert Fällen eine Noth ersinnen, Vaterlands-Gefahren vorwenden. Wer soll entscheiden? Die Potestas eminens würde und könnte ruhig zusehen, wenn ihre Schlachtopfer sich verbluteten, und mit denselben manche brave Familie, mancher edler Mann und manche Frucht des Fleißes grausam zernichtet würden.

Privat- und Staatsrecht stehen im genauesten Nexus, was ich nach den Grundsätzen des erstern als heilig, unverlezlich, jedem Vernunftwesen achtungswürdig anerkenne, darf mir das leztere durch keine noch scheinbar

bündige Argumentation, durch keine Zwischensätze in Schatten stellen und entziehen. Wo bliebe da ein Gewinn bei dem Eintritt in eine bürgerliche Koalition? an welche schwache Fäden würde meine ganze bürgerl. Existenz, die Sicherheit meiner Rechte als Mitglied einer Staatsgesellschaft, geknüpft seyn? Welcher Spielraum für Despotie, Willkühr, Konvenienz, Gunst und Laune? Wahrlich an der Spize solcher Staatsprincipien bin ich so sehr der daraus resultirenden potestas eminens verkauft, als unter der Herrschaft derselben der Kodex eines vollendeten allgemeinen Völkerrechtes noch lange blose Idee bleiben wird. Völkerrecht und Säkularisirungen — welcher Kontrast, welche Lästerung des erstern! Sie verhalten sich ohngefähr wie Christus und Belial — wie Philosophie und Sophisterei, oder wie Wahrheit und Lüge.

Man ziehe aus diesen Prämissen einen Schluß auf die sowohl den Gesetzen der allge-

meinen Gerechtigkeit und Billigkeit als einer vernünftigen Staatsverfassung schnurstraks entgegenlaufenden Behandlung der geistl. Regenten, wenn die Geißel der Säkularisation über ihre Lande und Rechte geschwungen wird. —

Hierzu kommen nun noch folgende zwei Momente:

1.) Man begreift nicht, aus welchem Grunde einem Staatsbürger die absolute Verbindlichkeit auferlegt werden könnte, den Verlust anderer zu ersetzen. Weder Privat- noch Völker- noch Staatsrechte verpflichten zu einer solchen Aufopferung; diese kann nur auf Verträge und freie Einwilligung gegründet werden.

2.) Auch durch die bündigste historische Deduktion läßt sich darthun, daß die Rechte der geistlichen Fürsten so heilig seyen, als die der weltlichen, ja noch älter und nicht selten wohlerworbener.

z. E. Schenkungen, Stiftungen rc. begründen doch einen sichereren, rechtlicheren Besiz als Eroberungen, Gewalt, Unterdrükung? Dort ist Freiheit, überlegte Cession, hier Zwang und Willenlosigkeit.

Auch findet hier die Bemerkung noch statt: daß viele Stiftsgüter von den Landständen und ihren Vorfahren erworben wurden, und daher ihrer Verwandlung um so wichtigere Hindernisse entgegenstehen. Diese Veränderung greift tief in das Herz der Landesverfassung, so wie in die Heiligkeit der ersten unveräusserlichen Menschenrechte ein.

Und doch glauben Publizisten, Staatsmänner, ja, Mitstände des Reiches aus Rechtsgründen die geistl. Wahlstaaten der vorhandenen politischen Noth zum Opfer bringen, sie als Tuch hinwerfen zu können, aus welchem man die Aequivalentien schneiden müsse.

Ehe ich mich zum zweiten Satze dieser Abhandlung wende, muß ich noch einer gedoppelten Einwendung erwähnen, welche die Säkularisationsfreunde ihren Gegnern, als wichtige Momente, vorlegen.

Erstlich behaupten sie, daß in geistl. Staaten die Landeshoheit blos dem leztlebenden Besitzer zukomme, in weltlichen aber der gesammten fürstl. Familie eine Art von Miteigenthum, als ein durch Gesetze und Verträge bestimmtes Erbrecht, gebühre. Aber das Unstatthafte dieses Gegengrundes springt sogleich dem Unbefangenen in die Augen. Mit dem nemlichen Rechte, als sich die Familie des weltlichen Fürsten unbestreitbare Ansprüche auf die Regentschaft, als eine Art von stipulirtem und sanktionirtem Erbrechte, vindizirt, betrachtet in geistl. Stiftslanden das Domkapitel, als ein moralisches Ganze, die oberste Staatswürde mit allen Regalien als ein durch die heiligsten Verträge bestimmtes Miteigen=

thum, bei dessen Uebertragung auf Ein Individium aus demselben das bedeutende Vorrecht übrig bleibt, immer den Würdigsten wählen zu können, während als die weltlichen Herrscher ihre Kronen dem Geburts-Zufall zu verdanken haben.

Ueberdieß drängt sich hier ungesucht die wichtige Frage auf: ob denn das Recht zu regieren als ein Eigenthum, wie ein Domainengut, angesehen werden könne? Aus diesem Satze würde sich die gefürchtete Konsequenz ergeben: daß das Volk um des Fürsten, nicht der Fürst um des Volkes willen vorhanden wäre.

Auf gleichem seichten Boden ruht die 2te Einwendung: Geistliche Regenten stehen an mächtigen, ausgebreiteten Familienverbindungen den weltlichen weit nach, ihre Staaten können daher mit minderer Gefahr für das Reich aufgeopfert werden.

Allein berechtigen denn Familienverbin-

dungen zu gewaltsamen Thathandlungen, zur Unterdrükung, zur Verjagung und Zernichtung der weniger Verbundenen? Einen solchen Staatsgrundsaz konnten doch wahrlich nur die Ritter des Faustrechts zu ihrer verheerenden Norm machen. — Wie schlecht ist nicht in den Augen aller Guten ein Land organisirt, wo ein empörender Familiennexus der ersten Staatsdiener zur drükenden Despotie erwachsen ist, wo demselben Verdienste, Ruhe, Glük, Leib und Leben der niedrigern Diener zum Opfer gebracht werden? Wo die Verfassung eines Landes einmal zu einem solchen Grade der Rechtswidrigkeit herabgesunken ist, daß Macht, Gewalt, Verhältnisse der Einzelnen in die Waagschaale der Gerechtig = und Verdienstlichkeit gelegt werden, so ist der Despotism vollendet, das Signal zur Anarchie gegeben, der schwächere Theil in Belagerungsstand versezt — und alle Ordnung und Ruhe dahin. Also welch ein Schre-

kenssystem, das den Mangel mächtiger Familienverhältnisse zum Grunde der Beraubung geistl. Regenten aufstellte! Doch dieser Mangel wird nur bei den wenigsten geistl. Fürsten gefunden. Viele können mit Kaiser und Reich eine innigere, mehr verschlungene und daher auch mächtigere Verbindung aufweisen als so mancher weltl. Oberherr, der längst aus der Reihe der Herrscher getilgt worden wäre, wenn ihm seinem Thron nichts als jener Nexus seines Hauses sicherte? Wie mancher derselben, wie viele Grafen und Edelleute müßten nun unter den Objekten der Entschädigungen — wie einst die Patrioten in Frankreich in der Liste der Verurtheilten — verzeichnet werden, wenn die hohen Reichsstände oder die französ. Regierung in beschränkten Verbindungen einen Rechtstitel zur Aufhebung ihrer bisherigen Dignitäten suchen wollte? Bedarf es eines weiteren Beweises, daß man sich in jeder Hinsicht mit einer unauflöslichen Aufgabe belaste,

wenn man mit Rechtsgründen gegen die Einziehung der geistl. Wahlstaaten zu Felde ziehen will?

Es ist wahr, der für die Erhaltung dieser Staaten laut sprechende Genius der Gerechtigkeit muß vor dem Donner bei Marengo und Hohenlinden verstummend zurücktreten, und sich dem Sieger auf Diskretion ergeben, aber, Freunde der Menschheit, Freunde der guten Sache! gebieten auch Wahrheit und Recht, was siegende Heere gebieten? Möchten doch die erhizten Verfechter des Säkularisationssystems ruhig das Gebot der Noth vom Gebot der Wahrheit unterscheiden, und aufhören, aus rechtlichen und moralischen Gründen den Umsturz geistl. Länder-Verfassungen predigen zu wollen!

Dieß ist es, was ich in dem ersten Satze bezwekte.

Zweiter Satz.

Das Säkularisationssystem ist unvereinbar mit den Grundsätzen der Reichskonstitution.

Dieser Satz folgt schon in so fern aus dem ersten, in wie ferne unserer teutschen Reichsverfassung allgemeine und besondere Menschenrechte zum Grunde liegen. Unter diesen steht das Recht des Eigenthums und der Erhaltung aller sanktionirten Regalien oben an.

Hierzu kommt als eine über alle Zweifel erhabene Sache, daß die Existenz der geistl. Staaten mit den Prinzipien der Reichskonstitution in ihren wesentlichsten Bestandtheilen auf das innigste zusammenhänge; sie gehören so nothwendig zur Totalität des teutschen Staats-

körpers als die weltlichen Lande. Die Läsion irgend eines Gliedes desselben erstrekt sich in sichtbaren Folgen auf das Ganze, und zerrüttet sehr bedenklich die Organisation desselben.

Man durchlaufe nur mit flüchtigen Bliken die successive Entstehung, Bildung und Sanktionirung der Reichsstifte; sie wurden mit allen ihnen bisher adhärirenden Gerechtsamen in jedem Jahrhunderte, sowohl in den wichtigsten Friedensinstrumenten als auch andern unbestreitbaren Reichsurkunden eben so einmüthig anerkannt und garantirt als die übrigen teutschen Besitzungen; zwischen beiden bestehet ein Verband, der durchaus, so lange die gedachte Konstitution in ihrem Wesen erhalten werden soll, unauflöslich seyn muß. Ja an die erstern war bisweilen sogar das Band der fortdauernden Existenz der leztern geknüpft.

Wer denkt hier nicht an die Traktate des westphälischen Friedens, an die Verhandlun-

gen und Resultate des berühmten Fürstenbundes.

Entweder giebt es überall keine veste, unbezweifelte Grundsätze der Reichsverfassung — und diese Behauptung wäre doch wohl für einen gründlichen Rechtslehrer publicistischer Unsinn — oder die auf den Grund der Lüneviller Friedenstraktate vorzunehmende Regierungs-Veränderung in geistlichen Landen ist jener Verfassung schnurstraks entgegen. Es findet hier, ohngeachtet aller mühsam ersonnenen Insinuationen zum Behuf der Rechtfertigung der gedachten Veränderung, kein Tertium statt. Die Dokumente und Diplomen unserer teutschen Konstitution liegen zu offen, zu verständlich da, als daß ihnen der Parthei- und Sektengeist, wie der Bibel, eine wächserne Nase zu drehen vermöchte. Ja, ja, nein, nein, sey auch hierinnen die oberste Maxime des ächten Diplomatikers.

Ist die Abrogation der geistl. Regierung

ohne Untergrabung der Geseze des Reichsverbandes zuläßig, so begreift man gar nicht, warum nicht ebenfalls die Länder der Erbfürsten, welchen nach dem klaren Buchstaben der teutschen Konstitution, nicht das geringste Vorrecht in Ansehung ihrer politischen Erhaltung gebührt, in die allgemeine Entschädigungsmasse geworfen werden. Ihr Fall würde nicht mehr, nicht zerstörender den Umsturz der Reichsverfassung bewirken, als jener der Stifte, und könnte dieselbe ohne Erhaltung der Leztern fortdauern, so würde sie sich nicht weniger behaupten, wenn auch die gebornen Fürsten ihre Rata an Länder-Abtretungen zu den bewusten Indemnisirungen beitragen müßten. Nur Schwäche, oder absichtliche Abweichung vom Geiste und vom Buchstaben der Reichsverfassung, oder auch Wirkung des Eigennuzes ist es, wenn die Last der Entschädigungen blos auf die geistlichen Länder hingewälzt wird. Wie fruchtbar an schädli-

chen Folgen die daraus entstehende Auflösung des Reichsverbandes sey, wird erst die Geschichte künftiger Dezennien durch schrekliche Fakta lehren. Man wird schaudern vor dem Abgrunde, den man sich jezt durch Anwendung der Rechtsgründe zur Vertheidigung eines Satzes bereitete, welchen Politik, Egoism und Mangel an Energie schon vor dem Rekurs an die Reichsgesetze als gültig aufstellten, und somit gleichsam in einer Person Kläger und Richter repräsentirten. Hat einmal der Unglük gebährende Dämon der Politik die Reichsstifte verschlungen, und durch Vernichtung derselben einen Beweis gegeben, daß die Fortdauer minder mächtiger Staaten nur von Konvenienz abhange, also äusserst prekär sey, so dürfte schon jezt einem nicht geringen Theil der Erbfürsten vor einer gleichen Katastrophe bange seyn, und sie schon im Geiste das Schauspiel der polnischen Theilungsoperation in ihrer Mitte sehen. Es hat ja ohnehin

dieses Jahr, so wie auch das vorige, in grosen und kleinen Köpfen, so manches Projekt an das Tages Licht gefördert, welches zum Behuf einer vermeintlich bessern allgemeinen Organisation unseres teutschen Vaterlandes offenbar die Amalgamirung der kleineren Fürstenthümer und Herrschaften mit gröseren intendirte, und auf diesen Verbindungs-Prozeß ein neues unerschütterliches Gebäude der Reichskonstitution zu gründen versprach.

Die Untersuchung liegt zwar ausser den Gränzen meines Plans: ob eine solche Länder-Verschmelzung nicht gerade den gefährlichsten Weg zur Auflösung des teutschen Staatskörpers bahnen, und besonders zu einer äusserst bedenklichen Schwächung der Kaiserl. Gewalt führen dürfte, aber mir scheint diese Bemerkung allerdings beherzenswerth zu seyn, besonders beherzenswerth für alle jene Projektenmacher, die so gern einreissen und umstürzen, ohne Materialien zu einem nur leicht

gegen andringende Stürme schützenden Obdach zu haben. — Daß selbst durch die Zertrümmerungen der Reichsstifte die oberste Kaiserl. Staatsgewalt leide, ist über alle Zweifel erhaben, und daher ein neuer nicht unwichtiger Grund, die Säkularisationen gänzlich zu beseitigen, oder möglichst zu beschränken. Ich weiß zwar, daß die Einwilligung in diese den teutschen Reichskörper so blutig verwundende Operation den ersten Stein zu dem Lüneviller Friedensgebäude legte, und in so ferne die rechtswidrige Behandlung der geistlichen Machthaber von aussen, mit der Wirkung unwiderstehlichen Uebermacht, eingeleitet wurde, aber wen muß es nicht empören, daß man auf so vielen Seiten unseres Vaterlandes ein System als rechtlich und nüzlich ankündigt, das schon nach den Aussprüchen des gemeinen Menschenverstandes ein ungerechtes System heisset? Oder hält man die ehrwürdige Reichskonstitution für ein proscribirtes Wesen,

welches jeder verrathen, auf Leben und Tod mißhandeln, zerfleischen darf? So sollte man doch erst den Karakter einer solchen Verworfenheit darthun, und am wenigsten bei andern öffentlichen Verhandlungen auf die Angemessenheit und Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Reichsverfassung hinweisen, und eine Festhaltung an derselben vorgeben wollen. Welcher Unbefangene kann sowohl mit dem Karakter des teutschen Patriotism als der Redlichkeit eine Erklärung vereinbaren: daß man durch Einziehung der geistl. Lande das Beste des Reiches erziele, seine Konstitution dadurch fester begründen wolle? — Solche Erklärungen haben doch wohl nur in den Augen des Entschädigten einen leidentlichen Sinn. —

Noch verdient hier, als Beleg, die treffende Vorstellung des Domkapitels zu Halberstadt an die Gesandten der evangelischen Reichsstände des westphälischen Friedenskon-

gresses im Jahr 1646 eingerükt zu werden: „Wir können im geringsten nicht absehen, wie „sowohl die römisch Kaiserl. Majestät, unser „allergnädigster Kaiser und Herr, als auch „ihre Hochfürstl. Durchlaucht, der Erzherzog „Leopold Wilhelm als Bischof von Halber„stadt, es dahin ankommen lassen könnten, „daß wir als tertii innocentes, und die mit „dieser Kriegsunruhe ganz und gar nichts zu „schaffen gehabt, wider alles Verschulden „und besser geschöpfte allerunterthänigste Zu„versicht und Hofnung sollten also hingegeben, „und nebst der lieben Posterität, aller haben„den Privilegien, Erbgerechtigkeiten und Frei„heiten gleichsam privirt, und durch eine so „beschaffene Veränderung gleichsam wären „wir in Commercio, und könnten als Skla„ven und eigene Leute ohne Einwilligung ver„äussert, und in eine andere Form gegossen, „und gleichsam auf einmal über den Haufen „gestoßen, und aus Condominis und Erb-

„Herrn zu gemeinen Unterthanen gemacht
„werden.„

Da man nun schlechterdings an dem Beweis der Rechtmäßigkeit der Säkusalarisationen verzweifeln muß, an denselben aber doch Kraft des Friedensschlusses, die Ruhe unseres Vaterlandes geknüpft ist, so wäre es für jeden Teutschen heilige Pflicht gewesen, mit Umgehung jeder Rechtfertigung jenes ungeistlichen Systems den Gedanken in Umlauf zu bringen: daß zwar die Fürsten, deren Länder der französ. Staatsverbindung einverleibt wurden, auf irgend eine Weise mit Einstimmung aller Reichsstände zu entschädigen sind, aber daß ein völliges Aequivalent unmöglich zu erwarten sey, indem jeder der verloren hat, seinen Verlust als Folge des Kriegs, als Schlag des Schiksals ruhig ertragen müße, ohne sich dadurch zu offenbaren Beeinträchtigungen anderer Stände berechtigt zu glauben. Die dar-

aus entstehende Minderung der Einkünfte und Ländermasse ist Resultat des unglükli- chen Krieges, welches das von demselben betroffene Individuum allein tragen muß. Wer entschädigt denn jene Tausende, denen des Krieges zerstörender Arm nichts als ein Auge zurükließ, um ihr jammervolles Schik- sal zu beweinen, und ein Herz, um unter der Last ihres Elendes zu verbluten? Soll man nicht auch von der Habe der vom Kriegs- schauplatze entfernten, und in ihren Besitzun- gen ruhig gebliebenen Bewohner Teutschlands jenen Unglüklichen eine Indemnisirung aus- mitteln? Weniger würde gegen die Reichs- verfassung gesündigt werden, wenn man ge- leitet von ächtem patriotischen Geiste, durch Hülfe eines allgemeinen Vereins, den Reichs- schluß bewirkte, den jenseits des Rhein- ufers verlierenden Fürsten von der Ge- sammtmasse der teutschen Provinzen, vermit- telst verhältnißmäßiger Abtrettungen zu Hülfe

zu kommen. Dieß wäre zwar die höchste Anstrengung des teutschen Nationalgeistes, aber auch zugleich das schönste Opfer desselben; eine Handlung, welche in den Jahrbüchern unsers Vaterlandes an Denkwürdigkeit und Größe mit Hermanns Großthaten ewig wetteifern, und allein der Reichsverfassung Würde, Kraft, Achtung, Konsistenz und Segen, mittheilen würde.

Fürsten! indem ihr den Stab über eure geistliche Mitstände brecht, und von einem überwältigenden Egoism beherrscht, ihre Lande ruhig von Lünevills Richtersprüchen, als von einem mächtigen Strome dahinreissen laßt, ohne durch kleine Aufopferungen Rettung zu versuchen, stoßt ihr der Reichsverfassung den blutigen Dolch ins Herz, und lauft Gefahr, mit dem Untergang desselben Eurer politischen Existenz selbst ein frühes Grab zu bereiten!

Ich schließe diesen zweiten Satz noch mit

der nicht zu übersehenden Bemerkung: daß die Erhaltung der geistl. Staaten wegen der von ihren Regenten zu allen Zeiten bewiesenen vorzüglichen Achtung gegen die Reichsverbindung äusserst wichtig, und aus diesem Grunde die Reichskonstitution durch Säkularisationen bis in ihr Innerstes in doppelter Rüksicht erschüttert werde. In diesen Landen erlosch nie der Eifer für Aufrechthaltung der Reichsgesetze, nie treue pflichtmäßige Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, erhoben nie Parthei- und Eroberungsgeist ihr Haupt, so wenig als man sich durch Alliancen dem Zwang jener Gesetze und obliegenden verfassungsmäßigen Schuldigkeiten zu entziehen suchte; in denselben fand die Noth des Vaterlandes immer Gehör, Zuflucht, Hülfe, wenn diese auch die größten Opfer forderte; keine zu erfüllende Prästation blieb unbefolgt, keine eigennützige, unredliche Politik arbeitete den Bemühungen der Mitstände zum Besten des Reiches entgegen.

Und endlich wird durch Aufhebung der geistl. Regierungen auch das gesezliche Gleichgewicht zwischen beiden Religionstheilen in Teutschland und die verfassungsmäßige Abtheilung in geistl. und weltliche, in kurfürstl. und fürstl. Reichskollegien zernichtet. Eine Operation, die eine der wichtigsten Verbindungsadern des teutschen Staatskörpers zerschneidet, und die bedenklichste Erkrankung desselben befürchten läßt.

Ich glaube, auch in diesem zweiten Abschnitte Winke genug gegeben zu haben, — und mehr kann nach meinem Plane hier nicht geschehen — um die Unvereinbarkeit der Säkularisirungen mit den Prinzipien der Reichskonstitution zu erkennen.

Möchte mein Zuruf nicht die Stimme eines Predigers in der Wüste seyn!

Doch das Bluturtheil über die Reichsstifte scheint schon unterschrieben, selbst, von Mitständen unterschrieben zu seyn, und welcher

Deus ex machina wird zur Rettung erscheinen? — Inzwischen fordern es Humanität, Recht und Gerechtigkeit, dem ungerecht Verurtheilten bis zum tödtlichen Streiche als Defensor zur Seite zu tretten, und das segensvolle Geschäft des Sachwalters der Menschheit, der Wahrheit und der guten Sache zu übernehmen.

Die redliche Erfüllung dieser Pflicht gewährt — ohne alle weitere Rüksicht auf äussere Folgen — dem Verfasser unaussprechliche Belohnung.

Dritter Satz.

Das Säkularisationssystem in allgemeinem betrachtet ist selbst nicht mit dem Geiste des Lüneviller Friedens übereinstimmend.

Nirgends ist dieser Satz scharfsinniger, gründlicher und bündiger durchgeführt, als in dem vortreflichen Versuch einer doktrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville. Ich hebe einige Ideen aus dieser schönen Schrift aus, um keine Seite des Gegenstandes meiner Abhandlung unberührt zu lassen.

Aus den Verhandlungen des Lüneviller Friedens ergiebt sich das Resultat: daß das Reich die Verbindlichkeit übernommen habe, zu entschädigen, aber das Wie unbestimmt gelassen worden sey.

Der 7te Artikel des gedachten Friedens stellt den Satz auf: „c'est a l'empire germanique collectivement, a supporter les pertes, resultantes des stipulations du present traitè.„

Das Subjekt, welches die Entschädigung leisten soll, ist also nicht ein Theil des Reiches, nicht die besondere Klasse der geistlichen Reichsstände, sondern das Reich in seiner Gesammtheit. Die Verbindlichkeit zur Entschädigung kann der Regel nach nicht anders als durch die Beiträge aller einzelnen Stände erfüllt werden. Der franzöſ. Regierung und dem gedachten 7ten Friedensartikel geschieht Genüge, wenn nur Entschädigung geleistet wird, ohne dieselbe gerade durch Säkularisationen zu bewirken.

Daß der Rechtsbegriff der gemeinsamen Entschädigung durch die Friedensunterhandlungen zu Rastadt keineswegs aufgehoben sey, zeigt noch nachfolgende Erklärung des mehrge-

dachten 7ten Artikels: „il est convenu, que l'empire sera ténu, de donner aux princes hereditaires, qui se trouvent depossedés a la rive gauche du rhin, un dedomagement, qui sera pris dans le sein du dit empire.„

Hätten die Paciscenten zu Lüneville die geistlichen Reichsstände ausschließlich unter die Subjekte, welche zu entschädigen haben, gezählt, so würden sie bestimmt erklärt haben: daß sie die Staaten der geistl. Fürsten für Nationalgüter ansehen, und sie daher als zur Indemnisirung besonders geeignet bestimmt haben. Aber, wo ist in jenem Frieden die geringste Spur von diesem vorausgesezten falschen Prinzip?

Wenn die französ. Minister von Säkularisirungen sprechen, so reden sie hievon nicht anders als von einer Entschädigungs-art, ohne andere Arten auszuschließen. Es war denselben genug, eine Entschädigungsbasis, die zur Ausführung ihrer Plane in Absicht

auf ihre Eroberungen am Rhein und in Italien, unentbehrlich war, aufgestellt zu haben; und welche konnte, besonders bei dem Hinblik auf die Ereignisse und Verhandlungen des westphälischen Friedens, leichter und befriedigender gefunden werden, als la base dans des secularisations? Mit dieser Grundlage ist keineswegs die Zernichtung aller geistlichen Staaten festgesezt so wenig als die Befreiung der weltlichen Fürsten von der Entschädigungs-Verbindlichkeit. Die Regulirung der übrigen beliebigen Indemnisations-Weisen hängt nun vom Reiche ab, welches schon in seinen lezten Friedensunterhandlungen mit den französ. Ministern im Punkte der Säkularisationssache erklärte und festsezte: „daß dabei mit allen denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Konstitution des teutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegrün-

deten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen." Mehrere Stände, unter andern Kurmainz, äusserte gleich darauf: daß sich andere Entschädigungsmittel mit der Intention der franz. Regierung gar wohl vertrügen. Alle Deputirte kamen darinn überein, daß die teutsche Verfassung bei den vorzunehmenden Säkularisirungen in jeder Hinsicht erhalten werden müsse. Die französ. Minister willigten auch in diese bedingte Annahme der Entschädigungsart, woraus ganz natürlich folgt, daß nur ein kleiner Theil der Reichsstifte, wo auch in diesen nur eine partial Säkularisirung Statt fände, zur Entschädigung abgegeben werden könne, denn das Prinzip der möglichsten Mässigung und Beschränkung in diesen Aufopferungen dürfte nur dann vollkommen befolgt werden, wenn kein Stand des Reiches seiner ganzen Existenz beraubt würde. Am wenigsten können ohne Zerstörung der Reichsverfassung

bedeutende Bestandtheile des katholischen Religionstheiles zu diesem Zweke hingegeben werden.

Da die Frage: ob noch andere Entschädigungsmittel ausser den Säkularisirungen beigezogen werden sollen, zu Rastadt und Lüneville weder bejahend, noch verneinend entschieden wurde, vielmehr die bejahende Decision schon dadurch das Uebergewicht erhalte, daß die französ. Minister der in der 39ten Sizung vom Kurmainz gegebenen Versicherung: daß noch andere Entschädigungsmittel vorhanden seyen, die den Absichten der französ. Regierung nicht entgegen seyn würden, nicht ein Wort entgegensezten, so ist und bleibt die Erhaltung der geistl. Staaten Hauptgesichtspunkt bei den aufzusuchenden Entschädigungsarten.

Das Resultat dieser ganzen Discussion bezieht sich dahin, daß der jenseits des Rheins sich ergebende Verlust durch Beiträge des gesammten Reiches ersetzet werden müsse. Alle

Stände müssen den erlittenen Schaden gemeinschaftlich tragen, alle verhältnißmäßig verlieren. Selbst die, die auf Kosten anderer entschädigt werden, sind verbunden, ihre Rata an dem allgemeinen Schaden verfassungsmäßig für sich zu tragen. Dieß fordern nicht nur die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern selbst die Aeusserungen der Paciscenten zu Rastadt und Lüneville, welche leztere den Grundsatz der Gesammtverbindlichkeit des ganzen Reiches zur Entschädigung aufstellten.

Möchten doch die Männer, denen die endliche Berichtigung des Reichsfriedens anvertraut ist, diesen Grundsätzen getreu verfahren, und sich dadurch um teutsche Reichskonstitution unsterbl. Verdienste erringen! Welcher Triumpf für sie, welcher Stolz, ihr Vaterland aus den drohenden Gefahren eines der fürchterlichsten Schiffbrüche gerettet zu haben!

Vierter Satz.

Das Säkularisationssystem ist unverträglich mit der politischen, moralischen und religiösen Wohlfahrt der demselben unterliegenden Staaten.

Die Patronen der Säkularisirungen glauben noch aus dem in Vergleichung mit den weltlichen Provinzen, — minder glüklichen politischen, moralischen und religiösen Zustande der geistlichen Länder Gründe zur Unterstützung ihres menschenfeindlichen Systems schöpfen zu können. Sie geben sich Mühe, zu beweisen, daß geistliche Regierungen dem Zweke einer Staatsverfassung, wie sie seyn soll, nicht angemessen sey, und unter ihrem Scepter die Volkswohlfahrt mehr verhindert als befördert

werde. Ihre Abschaffung gewähre also nicht allein die große Wohlthat des Reichsfriedens, sondern in ihr liege zugleich der schönste Keim der künftigen Völkerbeglükung. Die Vereinigung der geistl. und weltl. Macht führe zur Geistes- und Gewissensdespotie, zur Intoleranz, zum Aberglauben, zu einem heiligen Popanz, und hemme durch diesen verderblichen Karakter die Kultur des Verstandes, die Verbreitung reiner moralischer und religiöser Begriffe und die Veredlung des Volkes. Der Fürst selbst finde sein Interesse in der Beugung der Menge unter das Joch der Unwissenheit erhöht, und mache daher die Sache der Religion zur Sache der Politik. Unmerklich schleiche der unselige Geist der Hierarchie in sein Herz, und vergifte die reinsten Grundsätze der Staatswissenschaft sowohl als der Religion. Ueberdieß sey ein solcher geistl. Herrscher zu sehr zwischen dem geistl. und weltlichen Regierungssache getheilt, als daß er den eigentlichen

Regentenpflichten hinlängliche Genüge leisten könnte.

Aus solchen und andern ähnlichen schon bekannten, und daher hier nicht besonders aufgeführten Gründen sucht man die Säkularisationssache als zwekmäsig und wohlthätig darzustellen. Aber diese Darstellung liefert blos einen Beweis mehr, daß man jedem Gegenstande eine schlimme Seite abzugewinnen, und Politik, Egoism und Eigennuz Wege genug zu finden wissen, um zum vorgestekten Ziele zu gelangen. —

Es gehört überhaupt zu den Zeichen der Zeit, daß das, was geistlich, und mit demselben verwandt ist, unter die verjährten, verbrauchten und schädlichen Dingen verwiesen, und schon dieser Name als ein horribile dictu verschrieen werde. Man denkt sich unter demselben ein menschen- und lichtscheues Wesen, das, als Ausgeburt der Roheit und intellektuellen Barbarei, den milden Geist der Hu-

manität erdrückend, den Sinn für frohen Lebensgenuß zum Verbrechen macht, nur Unheil über Länder verbreitet. Ueberall tretten genug unberuffene Richter auf, die selbst an Herz und Leben ungeistlich genug, den Kreuzzug gegen diese immer ehrwürdige Herrscher und Diener predigen, die in allen ihren Handlungen Duplizität, Arroganz, Intension zur Weltverfinsterung und Gewissenstyrannei witternd, sie einem politischen Tod überliefern wollten.

Warum hat man denn in ihnen nicht auch die Ursache der franz Revolution aufgesucht?—

Wahr ist es, daß die Geschichte so manche traurige Denkmale der Herrschbegierde, des Eigennutzes, der Tyrannei und Kabale der Geistlichen aufzeiget, und diese sich durch solche schändliche Karakterzüge die bittersten Vorwürfe ihrer Schädlichkeit zugezogen haben, aber wer, den feine Ansicht der Menschen und ihrer Zeitalter leitet, kann läugnen, daß nach den stufenweisen Entwiklungen der menschl.

Vernunft, die nicht selten im Kampfe mit lokalen und temporellen Hindernissen auf der Bahn ihrer Vervollkommung Rükschritte nimmt, um bei einer günstigen Veranlassung mit höherer Macht vorzustreben, und neues Terrain zu gewinnen, selbst die Hierarchie, als Werk der Geistlichen, — obgleich die Mutter mancher Unsittlichkeiten — zu einem Vehikel diente, in jenen finstern Zeiten den Sinn für Religion noch einigermassen gegen die andringenden Fluthen der Barbarei zu retten, und allmählig den Stral eines wohlthätigen Lichtes zu weken?

Man scheide nur Sache und Name. Lezterer ist aus den Trümmern des hierarchischen Gebäudes zurükgeblieben, aber die Sache ist verändert.

Der Geist der Hierarchie vermag — so sehr auch ängstliche Zionswächter in ihren Phantasien-Wanderungen ein geheimes Wehen und Weben desselben wahrzunehmen glauben — bei den gegenwärtigen geläuterten Staats-

grundsätzen, und bei der entschiedenen Obermacht der weltllchen Regenten nie mehr das Uebergewicht zu erlangen, so wenig als das Aufkommen der intellektuellen Barbarei des Mittelalters vor der ungeheuren Masse der in jedem Fache der Wissenschaften allgemein verbreiteten Kenntnisse zu befürchten ist. Der Tag der jetzigen Menschenerleuchtung wandelt nie mehr ohne gänzlichen Umschwung unseres Planeten in die alte Nacht der Finsterniß Und nur dieser Rükfall in die Periode der Vernunft-Verfinsterung ist die Bedingung der Möglichkeit der wieder von den Todten auferstehenden hierarchischen Macht. Aber wer, der auf philosoph und psychologische Ansicht des Menschengeschlechts Anspruch macht, glaubt an jene Bedingung.

Es ist daher mehr Wirkung des Hasses gegen die Geistlichkeit selbst, als Resultat unbefangener Menschenbeobachtung, wenn man bei der Erscheinung irgend einer in die Hände

des Klerus niedergelegten Auktorität ein Feldgeschrei erhebt, quasi respublica quid detrimenti caperet, und vor dieser Erscheinung Kaiser und Reich, Minister und Konsistoria, als vor einem Unglük verkündenden Kometen, warnet. —

Fast ist dieses Geschrei zum herrschenden Zeit- und Modeton geworden. Alle politische und gelehrte Verhandlungen in Beziehung auf die Religion und ihre Diener ruhen auf der Basis: der Geistliche muß aller politischen Macht entkleidet werden, seine Macht sey die der Religion, der Lehre, die er predigt, i. e. Ohnmacht, Schwäche, Verachtung. Ihm komme es nicht zu, in seiner Wirksamkeit für Menschenbildung aus dem scharf abgestekten Gebiete der Moral und Religion herauszutreten, jeder Schritt jenseits der Gränzen dieser Sphäre ist Kontrebande. Solchen Prämissen folgt nun auf dem Fuße das fatale Ergo sind Bischöffe, Aebte, Prälaten zum Triumphe der

guten Sache, (scil. der Finanzen) ihres weltlichen Regiments zu entsetzen, und ihre Stifte zu säkularisiren.

Ich habe es hier nicht blos mit politischen Chymisten und Richtern zu thun, — die vielleicht mehr als das Interesse der Wahrheit bezwecken — selbst partheilose Sprecher in der quästionirten Sache haben laut geurtheilt, daß die Vereinigung der bischöfl. und weltl. Gewalt in Einer Person widernatürlich und zwekwidrig sey.

Dieser Meinung kann ich aber durchaus nicht beipflichten, und ich erkläre mich, wie sie, mit gleicher Freimüthigkeit und aus reinster Herzensüberzeugung für das Gegentheil, ohne die Rolle eines Sachwalters der Geistlichen übernehmen zu wollen.

Die Erforschung der Zweke der geistl. und weltl. Macht wird meine Behauptung rechtfertigen, der Zwek der leztern umfaßt überhaupt alles, was äusseres physisches Wohl des Landes

begründet und befördert, was rechtliche Staatsbürger bildet, was jedem Mitgliede der Gesellschaft den Genuß der ihm zuständigen Rechte sichert; erstere, die bischöfliche Gewalt, konzentrirt alle ihre Bemühungen, als auf einen Mittelpunkt, dahin, daß der politische Staat zugleich in einen ethischen umgewandelt werde. Sie übernimmt die große Sorge, die Bürger des Staats aus dem Zwange der Legalität zur veredelnden Freiheit der Moralität hinzuführen, aus dem Zwang der Gesetze durch Entwiklung der sittlichen Anlagen und höheren Menschenbestimmung zur Stärke einer eigenen Gesezgebung zu erheben, die äusseren Gründe eines rechtlichen Betragens durch innere moral. Motive zu verstärken, das, was geschehen soll, die allgem. Menschenpflichten, als Gebote des höchsten Gesezgebers, anzukündigen, und durch das Vehikel der Kirche zur Exekution zu bringen.

Der Regent weißt einem jeden Bürger

und Unterthanen sein Verhältniß mit seinen Pflichten vermittelst des kategorischen Imperatives: Du sollst, du mußt an, der Bischoff unterstüzt den Bürger mit moral. Motiven zur freudigen Erfüllung seiner Pflichten. Der Regent sorgt für physisches Wohl, der Bischoff für Geistes- und Herzensruhe, jener beschränkt sein Wirken auf bürgerl. Verhältnisse dieses Lebens, dieser sezt eine höhere Menschenepoche mit der gegenwärtigen in Verbindung und fördert neben dem zeitlichen auch ewiges Wohl.

Aus dieser kurzen Darstellung der Zweke beider Gewalten gehet augenscheinlich die Schlußfolge hervor: daß sie einander schwesterlich d e Hände reichen müssen, wenn der Mensch als Bürger zweier Welten werden soll, was er werden kann. Staat und Kirche müssen ein harmonisches Ganze bilden, beide das innigste Freundschaftsbündniß umschlingen, und der Scheidepunkt sich in unmerkliche Schlingungen verlieren, mit andern Wor-

ten und mit Analyse der allgemeinen Begriffe: Kirche und Staat: der oberste Zwek muß aus dem Gebiete der Moral und Religion genommen seyn. Politik und Moral dürfen nie im Widerspruche stehen, ein rechtliches, tugendhaftes Volk zu bilden, ist höchstes Staatsprinzip. Unter der Leitung dieses Grundsazes handelt der Regent nie ohne Theilnahme und Mithülfe der Kirche, i. e. seine Regierung ist im Ganzen stets auf Beförderung der Religion und Tugend, als die Grundlage alles Völkerwohls, berechnet, sittliche Kultur des Volkes ist sein erstes Augenmerk, dem alle übrige Anordnungen und Institute angepaßt werden müssen.

Es kann nicht fehlen, daß sich solche Staatsmaximen durch unübersehbar wohlthätigen Wirkungen für die Bildung und Wohlfahrt der ganzen Staatsgesellschaft als die herrlichsten und besten rechtfertigen werden. Die Befolgung derselben würde die Scheide-

wand zwischen dem politisch. und moral. Gebiete niederreissen, die Würde der Tugend und Religion bei allen Staats-Anstalten durchschimmern lassen, der ganzen Gesezgebung den Strafen und Belohnungen eine moral. religiöse Tendenz mittheilen, dem Karakter der Regierung der sich in der Regel blos durch Klugheit auszeichnet, Solidität, Selbstständigkeit, Edelsinn verleihe, und überhaupt ein sittliches Denken und Handeln über herzlose Politik erheben.

Die Basis aller Regierungen schien bisher blos Staats-Klugheit zu seyn: Sittlichkeit, diese Tochter des Himmels, dieses Palladium des Menschenwohls, ward nur unter die Zweke der gedrükten verachteten Kirche verwiesen; sie wie ein Geächteter oder feile Waare, preißgegeben, jeder Bube durfte sich an ihrer heiligen Glorie vergreifen, indeß sich derselbe durch Uebertrettung unbedeutender Polizeigeseze schwere Ahndung zuzog.

Daß überall die oberste Staatsgewalt ihren Gesezen und Anordnungen durchaus keine bestimmte erklärte Beziehung auf Religion und Tugend giebt, daß sie diesen höchsten Zwek der Menschheit nicht durch politische Anstalten gleichsam vor den Augen des Volkes sanktionirt, und vielmehr zwischen ihren und den Prinzipien der Kirche eine chinesische Mauer aufzubauen scheint, dieß ist es, was ihre Gesezgebung für die Veredlung des Volkskarakters, dessen glückliche Bearbeitung nothwendig die Hand der Religion erfordert, so wirkungslos macht. Der Staat scheint nur obiter von der Bildung einer moral. und relig. Denkart Notiz zu nehmen, aber wie den moral. Gesezen nachgelebt werde? diese Frage beschäftigt ihn nur als ein Parergon. Wahrlich hierinnen ist die Quelle der um sich greifenden Immoralität zu suchen.

Hierzu kommt als Folge das für die Erzeugung einer religiösen Denkungsart so un-

fruchtbaren Staatsprinzipes, die politische Herabwürdigung des Geistlichen, der seiner völligen Auktorität recht methodisch entkleidet, und in ein politisches Nichts zurükgedrükt wird. Aus der Tiefe dieser Nichtigkeit soll nun seine kaum mehr hörbare Stimme ertönen, in dieser elenden Lage, die dem Erdpunkte, Aphetie genannt, gleicht, soll er mit der Kraft der Wahrheit die Herzen erwärmen, — hat ein solches Verhältniß nicht mehr den Schein des guten Willens des Staates für Beförderung der Religion als das Wesen selbst? wie können Religion und Tugend bei der Menge sich Achtung erwerben, da ihre Repräsentanten fast zu den Unwerthesten gezählet und so geschäftig das der Würde derselben so nöthigen Feierkleides bis auf die lezten Lappen beraubt werden?—

Gesezgeber, Philosophen, Regenten! macht die Menschen zu philosophische Puristen, vergeistigt sie, ändert den Lauf ihres Blutes, und die Organisation ihrer Sinne, erhebt oder ver-

stümmelt sie zu blose Vernunftwesen, dann könnt ihr Moral und Religion mit ihren Lehrern in gleicher Gewandlosigkeit, ohne Hülle, zur Anbetung und Achtung hinstellen; ehe aber diese Epoche der Umwandlung eintritt, behandelt uns als Menschen, weiset dem Staat, dessen Gesetze euer Werk sind, an, gute, glükliche frohe Menschen zu bilden, macht zu diesem grosen Endzweke Religion und Moral zum Triebrad der ganzen Staatsmaschine, führt alles auf sie zurük, lohnt öffentlich die Edlen, die sich Trophäen um sie erkämpfen, wählt zu ihrem Dienste weise, gute Menschen, und bekleidet diese mit der ihrem wichtigen Posten angemeßnen Auktorität. Dieß ist das große Eine, das noth thut; diese innige Vereinigung der weltl. und bischöfl. Gewalt realisirt einzig die Idee einer ganz beglükenden Staatsverfassung. Aus diesen bisherigen nothwendigen Prämissen springt nun klar in die Augen, daß die Vereinigung der bischöfl. und weltl. Gewalt

in einer Person durchaus nicht zwekwidrig vielmehr die Forderung der gesammten Staatswohlfahrt vorzüglich begünstige ꝛc.

Der Bischoff, mit der obersten Staatsgewalt begleitet, kann und muß auf eine ganz besondere Weise die ersten Zweke eines Regenten, physisch und moralisch glükliche Unterthanen zu bilden, zu seinem Hauptgesichtspunkt machen; er umfaßt beyde Gegenstände in seinen täglichen Denken und Arbeiten für seines Volkes Wohl. In ihm besizt die Religion— was in keinem weltlichen den höchsten Repräsentanten, den ersten Verehrer, den wichtigsten Diener; sein Ansehen als Fürst, als Regent, wirft den herrlichsten Stral der Verklärung auf seine Lehre, erhält ihre Gränzen unverlezlich, ihren Glanz unvermerklich.

Die Unverträglichkeit beyder Auktoritäten in einer Person würde zugleich voraussezen, daß Sittlichkeit, Tugend und Religion keine wesentliche Erforderniße eines wohlge-

ordneten Staats seyn, oder daß man für das absolute Gut des Menschen zu viel thun könne.

Entweder handelt der Regent unrecht, wenn er im Karakter des Geistlichen religiöse Akte verrichtet, einen Beruf zur innigsten thätigsten Theilnahme an Beförderung der Religion und aller religiösen Institute fühlt und eben durch solche geistl. Handlungen mit der unwiderstehlichen Macht seines Beispiels auf die Gemüther des Volkes allgewaltig wirket, oder ein solcher Fürst, der die Besorgung der großen Sache der Religion zur Tagesordnung macht, ist in doppelter Hinsicht Wohlthäter und Segen seines Landes. Indem er sich mit den Angelegenheiten der Kirche beschäftiget, arbeitet er zugleich indirecte vermöge des gegenseitigen innigsten Verhältnisses für das Heil des Staates; beyde theilen gleichsam die segensvollen Wirkungen dieser fürstlichen Handlungen.

Ein aufgeklärter edler Bischoff kann, als

solcher, weit mehr Gutes wirken, als ein weltlicher Regent. Nicht nur der ganze ausgedehnte Wirkungskreiß des leztern ist auch immer der seinige, sondern ihm ist noch ein anderes fruchtbares Feld zur Menschenbeglükung geöffnet. Er hat mehr das Herz und den Geist seines Volkes in seiner Hand, indeß dem Weltlichen nur der Körper bleibt.

Ich beneide diesen Mann um sein göttliches Vermögen, Heil und Segen um sich her zu verbreiten! Ich wünschte, das Morgenroth der Aufklärung über die noch im Schatten der Unwissenheit und des Aberglaubens sitzenden Nationen so mächtig hervorzurufen, den Geist der Intoleranz und Frivolität mit so entscheidenden Erfolge verscheuchen, und der Religion überall in dem unbedeudentsten Winkel so sicher einen Thron errichten, Herzen gewinnen zu können, wie er es vermag der Mann mit dem Stabe und Scepter!

Man müßte die Gewalt des Beispiels,

des Beispieles auf den Thronen nicht kennen, wenn man einen Augenblik an den unnennbaren großen Wirkungen auf das Ganze zweifeln wollte, welche hervorgebracht werden, wenn der Regent selbst der große hinreißende Lehrer der Tugend und Religion, der Sittlichkeit, Rechtschaffenheit und Zucht wird, wenn Tausende seiner Stimme horchen, und diese in seinem Munde fast zur göttlichen erhoben wird?

Auf der andern Seite streuet seine erhabene Person, gleich den Radien der Sonne, auch Licht, Würde, Achtung auf die niedern Diener der Religion, unter welchen er, als an einer Kette, das oberste Glied bildet. Welche Ehre, welcher Stolz und Sporn zur treuen Pflichterfüllung ist für dieses Korps ein solcher Anführer, ein solcher Bruder!

Es ist ferner unbezweifelt gewiß, daß unter einem aufgeklärten geistl. Fürsten die Hindernisse der Religion weit schneller entfernt werden können, weil er selbst praktische Kenntnisse

von den Mängeln der Religionsanstalten besizt.

Nur der Unwissende, der Menschen blos an seinem Pulte studirt, und sich in Ideale wiegt, kann Gewissens- oder Geistesdespotie wittern, wenn der Bischof die Religion gegen die Insulten muthwilliger Frevler schüzt, wenn er den herzlosen Spötter derselben züchtiget, wenn er über die Heilighaltung des öffentl. Kultus wacht, und die verächtlichen Sykaphanten zum Schweigen bringt.

Wohl dem Lande, das in seinem Regenten einen warmen Freund, eine Stüze und Schuz der öffentl. und Herzens-Religion verehrt!

Doch ich wollte hier nur Winke geben. Genug also zum Beweis des schönsten Einklanges der weltl. und bischöfl. Gewalt. Zwar kann man mich noch auf den Erfahrungssaz hinweisen, daß die gepriesenen herrlichen Wirkungen der Religion in geistl. Staaten noch nicht sichtbar seyen, vielmehr religiöse und

moralische Vervollkommung mit bedeutenden Hindernissen zu kämpfen habe. Ich antworte: der Mißbrauch hebt den guten Gebrauch nicht auf; viel ist seit einem Decennio schon in Hinsicht auf jene Kultur geschehen, noch mehr wird in Zukunft Volksbildung und Aufklärung an den herrlichsten Fortschritten gewinnen. Hier bei den niedrigen Sonnenstand der relig. Kultur der Menge ist wahrlich langsames Vorrüken erste Pflicht der Führer des Volkes, um die reizbaren und noch nicht genug erstarkte Augen desselben nicht mit einem zu hellen Lichtstrale zu blenden und ganz zu verderben. —

Wie also der geistl. Fürst, welcher nicht nur gleich dem Weltlichen jus circa sacra exerciret, sondern selbst relig. Akte verrichtet, für sein Land das nicht seyn und werden kann, was dieser ist, kann nicht begriffen werden, vielmehr muß er offenbar in dem Verhältniß dem Staate nüzlicher werden, in welchem durch Hülfe des bischöfl. Amtes seine öffentliche Wirk-

samkeit erhöht wird, und er — wenn ich so sagen darf — für Religion und Sittlichkeit mehr Popularität gewinnt.

Endlich mögen doch auch die strengen Verfechter des Ordnung stöhrenden Säkularisationssystemes auf die wirklich bestehende politische Wohlfahrt der Unterthanen in geistl. Staaten hinbliken, und zwischen der glüklichen Lage derselben und jenen in weltlichen Landen eine Parallele ziehen! Man sammle, in Beziehung auf das Säkularisationswesen, die Stimmen, und überall wird sich dagegen ein Verhältniß wie 1 — 100 ergeben. Man richte z. E. einen prüfenden Blik auf die Eichstädtischen Lande, welche Zufriedenheit herrscht daselbst mit ihrem weisen edlen Fürsten, welche Zufriedenheit mit ihrer milden Regierung? Diese Zufriedenheit der Unterthanen ist die beste Lobrede des Regenten und der Staatsverfassung!

Der Ausspruch des ganzen Landes, das

Urtheil von Tausenden — dieß höret, würdiget und dann — richtet!

Gehöret denn nicht auch die Einwilligung des Volkes zu einer Regierungsveränderung, ist es nicht widerrechtlich, demselben einen weltlichen Herrscher aufzudringen, wenn es durchaus mit dem geistlichen zufrieden ist, und nur diesem den Huldigungseid zu halten sich verbunden glaubt? —

So wie diese wichtige Rechtsfrage — deren Erörterung mich hier zu weit führen würde — allerdings den Säkularisationen Hindernisse in Weg legt, so spricht auch durchaus gegen dieselbe die Betrachtung: daß zur Unterstützung der Religion, zur Erziehung der Jugend, und selbst zur ersteren Begründung der weltlichen Regierungen die Erhaltung der geistl. Staaten nothwendig sey.

Möchten die Politik, die Weisheit und der Patriotism der hohen Richter in dieser großen Reichsangelegenheit Mittel und Wege

finden, ihre Schlüsse, die das Schiksal der geistl. Lande entscheiden werden, mit dem allgemeinen Wunsche der Mehrheit und dem Zweke des Völkerwohl in Vereinigung zu bringen, und durch dieses Wirken für die Ehre der Reichskonstitution, für das Glük des teutschen Vaterlandes den heisesten Dank von Millionen, die sie als Schuzengel und Retter preisen würden, einzuärndten, und ihren Namen im Tempel der Unsterblichkeit unvergänglichen Glanz zu erringen!

Möchten die bangen Besorgnisse der geistl. Regenten mit ihren ihnen ganz ergebenen Unterthanen sich in hohe Freude, in entzükenden Jubel auflösen!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Noch ein Wort über das Säkularisationswesen

Teutschland 1801

J.publ.g. 835 b#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562234-0